Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 42

Rubrik: Versicherungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 42

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Januar 1904.

Wochenspruch: Tu' redlich nur das deine, tu's in Schweigen und Vertrau'n.
Rüste Balken, hane Steine, Gott der Herr wird weiter bau'n.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Baden. Der neugewählte Vorstand besteht aus den Herren: Bieland, Baumeister, Präsident; Link, Fabrikant, Vize-Präsident; Steimer, du Parc; Schnyder, Schlossermeister; Rohner, Ziegler, Wettingen; Notter, Mechaniker, Nieder-Rohrdorf; Stöckli Egloff, Nieder-Rohrdorf.

Versicherungswesen.

(Eing.)

Der Nr. 51 der „Schweizer. Gewerbezeitung" entnehmen wir, daß das Zentralkomitee des Schweizer. Küfermeisterverbandes unlängst beschlossen hat, von der Gründung einer eigenen Verbands-Unfallkasse abzusehen und dafür mit einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft einen Verbandsversicherungsvertrag abzuschließen.

Der Schweizer. Küfermeisterverband hat mit diesem Beschlusse zweifellos das richtige getroffen. Für die vielen kleinen Verbandsunfallkassen, die in den letzten Jahren ohne viel Ueberlegung ins Leben gerufen wurden, beginnen bereits die bösen Tage. Die Gründer und Befürworter dieser planlos geschaffenen Kassen werden binnen kurzem Gelegenheit haben, über ihr Tun und Treiben Rechenschaft abzulegen. Die Verantwortlichkeit ist sicherlich keine kleine. Zu bedauern ist blos, daß das eidgen. Versicherungsamt sich nicht bemüssigt gefunden hat, rechtzeitig einzuschreiten und damit viele Versicherte vor Schaden zu bewahren.

Wie steht es nun heute mit jenen kleinen Verbandsunfallkassen?

Keine einzige hat sich getraut, der Prüfung und Kontrolle des eidg. Versicherungsamtes sich zu unterziehen. Wie bitter nötig aber diese amtliche Prüfung gewesen wäre, das zeigen nunmehr die Resultate, welche die Berufsverbandsunfallkassen heute aufweisen. Die Baugewerbekasse in Zürich, die größte und älteste Verbandsunfallkasse, steht heute vor der Wahl, entweder freiwillig vom Schauplatze abzutreten oder binnen wenigen Monaten zu liquidieren. Die Baugewerbekasse soll nämlich, wie man uns versichert, schon bis Ende November 1903 einen Rückschlag von über 70,000 Fr. zu verzeichnen haben. Die Krankenkasse soll sogar weit unter Null stehen, so daß außerordentliche Mittel beschafft werden müssen. Diese Geschäftsresultate waren wohl der Grund, daß eine große Anzahl Firmen auf Ende Dezember 1903 aus der Baugewerbekasse austrat und bei der konzessionierten Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia" in Zürich Versicherung nahm. Wie lange es noch gehen wird, bis die übrigen, heute noch bei der Baugewerbekasse versicherten Mitglieder dem Beispiele ihrer fahnenflüchtigen Kollegen folgen, wird die nächste

Zukunft lehren. Nach unserer Ansicht ist es ausgeschlossen, daß die Baugewerbekasse weiter florieren kann.

Die Baugewerbekasse ist aber nicht die einzige notleidende Verbandsunfallkasse. Die Neue Unfallkasse schweizer. Schreinermeister in Luzern ist laut Geschäftsbericht für das Jahr 1902/03 ebenfalls nicht in der Lage, ihren Mitgliedern ein günstiges Rechnungsergebnis vorzulegen. Die Kasse verfügt nämlich pro 30. Juni 1903 nur noch über einen Aktivsaldo von Fr. 75. 11, gegenüber Fr. 6902. 36 pro 30. Juni 1902. Die Rechnung weist pro 1902/03 eine Vermögensverminderung von Fr. 1802. 06 auf. Für noch unerledigte Schäden, deren Zahl diesmal auffallender Weise nicht genannt wird, werden blos Fr. 1900 reserviert. Dazu bemerken die Rechnungsrevisoren wörtlich, „daß dieser Betrag noch mit einer bedeutenden Summe überschritten werden dürfte". Das heißt auf deutsch: die Schadensreserve ist durchaus ungenügend bestellt! — Gleichwohl beantragen die Rechnungsrevisoren der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung und zwar, wohlverstanden, trotzdem die Revisoren überzeugt sind, daß die Schadensreserve ungenügend bestellt ist. Die Neue Unfallkasse schweizer. Schreinermeister darf sich also rühmen, ihren Geschäftsbetrieb auf Grundlage einer unrichtigen Bilanz fortzusetzen!

Bekanntlich hat sich diese Kasse mit Händen und Füßen dagegen gesträubt, der Aufsicht des eidg. Versicherungsamtes unterstellt zu werden. Heute ist dieses Sträuben vollständig erklärlich. Das eidg. Versicherungsamt würde allerdings „dem selbständigen, freien Fortbestand der Schreinerkasse" ein rasches Ende bereitet haben.

Die Luzerner Schreinerkasse hat in ihrem Elende nur einen Trost, das Bewußtsein nämlich, Schicksalsgenossen zu haben. Die Kasse schreibt nämlich in ihrem letzten Geschäftsberichte wörtlich folgendes:

„Die gleichen Erfahrungen haben auch die übrigen Vereinsversicherungen gemacht und zum Teil in ihren Jahresberichten konstatiert. So sah sich die Unfallversicherung des schweiz. Schlossermeistervereins genötigt, die ordentliche Prämie durchschnittlich um 5 ‰, d. h. von 25 auf 30 ‰, zu erhöhen. Das gleiche war der Fall bei der Unfallversicherung der schweiz. Spenglermeister. Ebenso hat die Unfallkasse der Buchdrucker die unerfreuliche Erfahrung machen müssen, daß die Entschädigungs-Forderungen bei den einzelnen Unfällen stets gesteigert werden".

Die neuesten Geschäftsresultate, welche die Verbandsunfallkassen aufweisen, bedürfen für den Kundigen keines Kommentars. Es mußte so kommen, da die Gründung, Organisation und Verwaltung jener Kassen in die Hände von Leuten gelegt war, denen jegliche Kenntnis im Versicherungswesen abgeht.

Oeffentliche Interessen fordern nun aber dringend, daß endlich einmal Ordnung im Unfallversicherungswesen geschaffen wird. Das eidg. Versicherungsamt darf unmöglich länger müssig zusehen, wie die Verbandsunfallkassen zum Hohn auf alle Versicherungsgrundsätze „fortwursteln". Daß die Berufsverbände nicht in der Lage sind, selbst den richtigen Weg zu finden, ist nunmehr festgestellt. Der schweiz. Gewerbeverein hätte allen Grund, die Unfallversicherung mit größerer Sorgfalt und Einsicht zu behandeln, als dies bis anhin geschehen ist.

Verschiedenes.

Die Zürcher kantonale Baudirektion ersucht den kantonalen Handwerker- und Gewerbeverein und die Arbeiterunion Zürich um ihre Gutachten über einen Verordnungsentwurf betr. die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen. In Aussicht genommen ist noch eine Besprechung der Frage betr. Regelung des Submissionswesens für staatliche Arbeiten durch eine Konferenz von Vertretern der Staatsverwaltung und der Stadträte von Zürich und Winterthur. Im neuen Entwurf ist grundsätzlich vorgesehen die Vergebung aller Arbeiten und Lieferungen, die nicht in

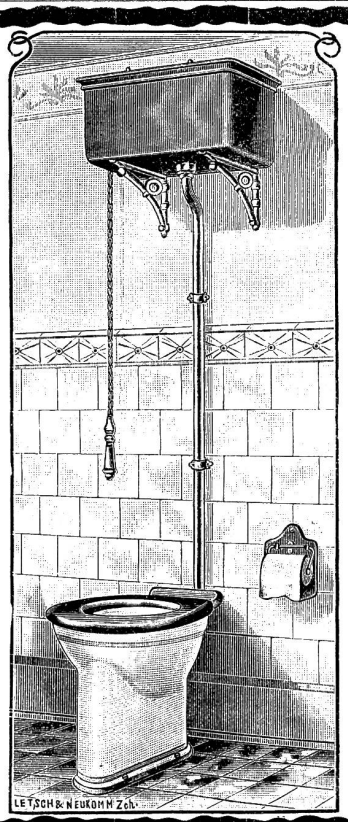

Munzinger & Co.
Zürich

Gas-, Wasser-
und
Sanitäre Artikel
en gros.

998 i

Reichhaltige Musterbücher an Installateure und Wiederverkäufer gratis und franko.